



Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;
Böschungssicherung des Jakobsbachs für die Errichtung der Bushaltestelle Bußbrunn, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 zur Festsetzung des Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Margetshöchheim i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14.02.2008

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt vom 06.12.2018

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt vom 17.12.2018 und ihrer Genehmigung vom 12.12.2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2019

Az.: FB 52-641-11-2018 Ra

Vollzug der Wassergesetze;

Böschungssicherung des Jakobsbachs für die Errichtung der Bushaltestelle Bußbrunn, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg

Der Markt Randersacker plant die Neugestaltung der Bushaltestelle Bußbrunn in der Theilheimer Straße in Randersacker, wobei in Fahrtrichtung Theilheim eine zwei Meter breite Aufstell- und Wartefläche entstehen soll. Parallel zur Theilheimer Straße verläuft der Jakobsbach. Um die erforderliche Breite für die Bushaltestelle zu erreichen, wird eine Winkelstützmauer über eine Länge von 19 m in den Jakobsbach eingebracht. Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau. Gemäß § 5 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 dieses Gesetzes ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Einzelfallprüfung (überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien) unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen, des Staatlichen Bauamtes Würzburg, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken hat ergeben, dass es sich um ein Ausbauvorhaben von geringer Bedeutung handelt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, sofern die durch die Beteiligten genannten und in den Bescheid aufgenommenen Auflagen beachtet werden. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hellstern
Oberregierungsrätin

Az.: 52-863-4/2018 Mh

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 zur Festsetzung des Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Margetshöchheim i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14.02.2008

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund der Artikel 63 und 73 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) i. V. m. § 51 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) und Art. 42 ff Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Ziffer 5 der Anlage B zur Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 (Az. II/2-863-I/92Mh), bekannt gemacht (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 07.11.1995), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.02.2008 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 4 vom 05.03.2008) wird wie folgt neu gefasst:

„Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für die Grünlandnutzung geeignet sind oder seit fünf Jahren ohne Unterbrechung als Grünland genutzt worden sind. Satz 1 Alternative 2 gilt jedoch nicht, sofern Ackerflächen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen oder im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Margetshöchheim mehr als fünf Jahre als Grünland oder begrünte Dauerbrache bewirtschaftet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Landratsamt Würzburg
Würzburg, 10.12.2018

Eberhard Nuß
Landrat

Az.: FB 11-Ho-028-209

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt vom 06.12.2018

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO)

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dabei werden Fahrkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. ³Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

1. ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20 € festgesetzt. ³Dauert eine Sitzung länger als 5 Stunden, so wird die Pauschale auf 50 € festgesetzt.

2. ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienst-

ausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

3. ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

4. Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

5. ¹Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten Sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. ²Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 323,55 €.
2. Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 161,71 €.
3. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Pauschalentschädigungen.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung werden sofort gezahlt. ³Die Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses werden jährlich gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.10.2001 außer Kraft.

Az.: FB 11-Ho-028-209

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt vom 17.12.2018 und ihrer Genehmigung vom 12.12.2018

I.

**4. SATZUNG
zur Änderung der
Verbandssatzung vom 27.12.2007
des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Ochsenfurt (AVO)**

Auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt vom 27.12.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verbandsmitglieder sind:

- die Städte Ochsenfurt, Marktbreit,
- die Märkte Giebelstadt, Sommerhausen, Frickenhausen a.Main, Gelchsheim, Obernbreit,
- die Gemeinden Gaukönigshofen, Segnitz, Sonderhofen, Martinsheim.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Räumlicher Wirkungskreis (Verbandsgebiet)
Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Entwässerungsgebiete:

- der Stadt Ochsenfurt mit den Stadtteilen Darstadt, Erlach, Goßmannsdorf a. Main, Hohestadt, Hopferstadt, Kleinochsenfurt, Ochsenfurt, Tüchelhausen (mit Kaltenhof), Zeubelried,
- der Stadt Marktbreit mit den Stadtteilen Gnodstadt, Marktbreit,
- des Marktes Sommerhausen,
- des Marktes Frickenhausen a.Main,
- des Marktes Giebelstadt für die Gemeindeteile Giebelstadt (mit Flug-

- platz Giebelstadt), Eßfeld, Ingolstadt i.UFr.,
- des Marktes Gelchsheim mit den Gemeindeteilen Gelchsheim, Oellingen, Osthausen,
- des Marktes Obernbreit,
- der Gemeinde Gaukönigshofen mit den Gemeindeteilen Acholshausen, Eichelsee, Gaukönigshofen, Rittershausen, Wolkshausen,
- der Gemeinde Martinsheim für die Gemeindeteile Martinsheim, Enheim,
- der Gemeinde Segnitz und
- der Gemeinde Sonderhofen mit den Gemeindeteilen Bolzhausen, Sachsenheim, Sonderhofen.“

3. § 12 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 400.000 € mit sich bringen,“

4. § 16 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Verbandsausschuss ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 400.000 € mit sich bringen.“

5. § 19 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 60.000 € im Einzelfall selbständig zu bewirtschaften und über über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben i. S. v. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall zu entscheiden.“

6. § 21 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Geschäftsleiter ist mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden berechtigt, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 6.000 € im Einzelfall zu bewirtschaften.“

7. § 24 Nr. 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1 ¹Der Umlageschlüssel entspricht dem Verhältnis der den Verbandsmitgliedern und dem Abwassergast zugeordneten Kapazitätsanteilen in Einwohnerwerten (EW) an der Kapazität der Kläranlage (95.000 EW).

²Dieser wird wie folgt festgelegt:

Tabelle 1	Kapazität in EW	Anteil in % ab 01.01.2019
Ochsenfurt	64.162	67,54
Giebelstadt	6.727	7,08
Marktbreit	5.437	5,72
Gaukönigshofen	3.740	3,94
Obernreit	2.213	2,33
Sommerhausen	4.230	4,45
Frickenhausen a.Main	1.914	2,02
Sonderhofen	1.016	1,07
Segnitz	1.276	1,34
Gelchsheim	1.335	1,41
Martinsheim	1.000	1,05
Winterhausen	1.950	2,05
Summen:	95.000	100,00

“

8. § 24 Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1 ¹Der Umlageschlüssel entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz eines Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohnerzahlen aller Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt 30.06.2017.

²Diese sind derzeit wie folgt festgelegt:

Tabelle 2	Stand Einwohnerzahl 30.06.2017	Anteil in % ab 01.01.2019
Ochsenfurt	11.658	38,54
Giebelstadt	4.197	13,88
Marktbreit	3.861	12,76
Gaukönigshofen	2.521	8,33
Obernreit	1.722	5,69
Sommerhausen	1.928	6,37
Frickenhausen a.Main	1.261	4,17
Sonderhofen	869	2,87
Segnitz	850	2,81
Gelchsheim	804	2,66
Martinsheim	579	1,92
Summe:	30.250	100,00

“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ochsenfurt, 17.12.2018

P. Juks
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Würzburg hat die unter I. abgedruckte Satzung mit dem nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Schreiben vom 12.12.2018, Az. FB 11-Ho-028-209, genehmigt:

„Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Juks,

die von der Verbandsversammlung am 04.12.2018 einstimmig beschlossene und vom AVO mit Schreiben vom 06.12.2018 vorgelegte o. g. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i. V. m. Art. 20 KommZG). Die Genehmigung ist kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG).

(...)

Mit freundlichen Grüßen

Löffler
Oberregierungsrätin“

Az.: FB 11 We-941/2018-HH2019-318

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Waldbüttelbrunn (Grundschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 835.140 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 426.880 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf

(Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 550.410 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 380 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.448,447368 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 297.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 mit insgesamt 380 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 782,368421 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 92.500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Waldbüttelbrunn, 13. Dezember 2018
Schulverband Waldbüttelbrunn

Klaus Schmidt
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn (Grundschule) für das Jahr 2019 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 10.12.2018, Az. FB 11 We-941/2018-HH2019-318, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn, Lindenstr. 3, 97297 Waldbüttelbrunn, öffentlich zugänglich. Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

LANDRATSAMT Nuß, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.